

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

H. Kirchensteuern

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

4. Das staatliche Eingreifen in das soziale Leben durfte neuerdings auch kirchlicherseits begrüßt werden bei den Vorschriften über die Gewerbeordnung und über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage. Mit dem 1. April 1892 sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffs Abänderung der Gewerbeordnung und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. März 1892 betreffs Vollzug der Gewerbeordnung ins Leben getreten. Wir haben die Geistlichen und Kirchengemeinderäte in einer Bekanntmachung vom 11. April 1892 (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 54 ff.) auf diese für unser christliches Volksleben hochwichtigen Bestimmungen hingewiesen und damit einzelne Auszüge aus der Gewerbeordnung veröffentlicht, namentlich soweit die Vorschriften auf die Sonntagsruhe, auf die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen, sowie auf die Wahrung und Hebung der Sittlichkeit sich beziehen.

Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage haben wir am 7. Juli 1892 veröffentlicht (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 198 ff.). Für unsere evangelische Kirche ist darin besonders wichtig der bessere Schutz des Karfreitags und des Buß- und Bettags in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat. Zu diesen sind nach einer Erklärung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts auch die mit evangelischen Pastorationsstellen versehenen Gemeinden zu rechnen (Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 82). Daß ein gleicher Schutz wie dem Karfreitag auch dem Fronleichnamstag an allen Orten, wo die katholische Konfession Pfarrechte hat, gewährleistet wird, hat in verschiedenen Gemeinden der Pfalz große Aufregung hervorgerufen, welche in den Diözesansynoden von Ladenburg-Weinheim, Eppingen und Sinsheim zum Ausdruck gekommen ist. Man wollte lieber den Vorteil wieder drangeben, den die Evangelischen damit haben, daß der Karfreitag überall, wo sie Pfarrechte haben, voller und ungestörter Feiertag ist. Was unsrerseits darüber zu bemerken war, haben wir in dem Diözesansynodalbescheid vom 15. Mai d. J. (Ges. u. B.O.Bl. 1894 S. 108/9) niedergelegt.

Bezüglich der Sonntagsfeier erwähnen wir noch eine durch unsre Vorstellung veranlaßte Zusatzbestimmung zu § 43 des Eisenbahnbetriebsreglements mit Einschränkung des Viehtransports an Sonn- und Feiertagen (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 79).

Von bessernden Einflüssen, welche die neuen Bestimmungen über Gewerbeordnung und Sonntagsfeier auf unser christliches Volksleben ausüben, läßt sich in so kurzer Zeit noch kein Rühmens machen. Es kommt eben darauf an, daß der Geist der Religiosität und der Humanität in immer weiteren Kreisen die wohlgesinnten Glieder der Kirche erfülle, damit sie durch ihr Vorbild in Familie und Gemeinde, durch herzhafte Bekämpfung schädlicher Zustände und Strömungen und durch treue Mitarbeit an gemeinnützigen Unternehmungen der christlichen Liebe für die Irrenden, Fehlenden und Notleidenden ihren evangelischen Glauben lebendig erweisen in guten Werken und die Lehre Gottes unseres Heilandes zieren in allen Stücken.

H. Kirchensteuern.

1. Die Vorbereitungen zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer (vgl. hierzu Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 53/54 u. 101 ff., sowie 1894 S. 115) sind nunmehr soweit gediehen, daß die Beschlußfassung über den ersten Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag, welcher die Jahre 1895—1899 umfaßt, durch die Generalsynode stattfinden kann.

Das Erscheinen einer Verordnung über die Feststellung der bei einer allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Jahr 1895 nach dem Gesetz vom 18. Juni 1892 in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlüge und der sich darnach ergebenden Kirchensteuer-schuldigkeiten steht bevor. Die weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften sind in der Ausarbeitung begriffen.

2. In den 3 letzten Bescheiden auf die Diözesansynoden (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 80/82, 1893 S. 54/55 u. 1894 S. 114/115) haben wir jeweils Angaben gemacht, wo und wie die Erhebung von örtlich kirchlichen Steuern geschehen ist. Wir verweisen zugleich auf das in unserer Vorlage über das Kirchenvermögen S. 38 und Anlage VI dazu Gesagte und fügen bei, daß im Jahre 1894 die Erhebung solcher Steuern einzurichten war in folgenden weiteren Kirchengemeinden: Lengenrieden, Heidelberg, Ostersheim, Nonnenweier und Weiler bei Einsheim. Das Bedürfnis nach Erhebung von Ortskirchensteuern ist für die Kirchengemeinde Heiligkreuzsteinach mit dem Jahre 1894 in Wegfall gekommen. Die Anzahl der Kirchengemeinden, in welchen für das Jahr 1894 solche Steuern zu erheben sind, beträgt somit $(29 + 5 - 1 =) 33$.

Erstmals für das Jahr 1895 werden Kirchensteuervoranschläge aufzustellen sein in den Kirchengemeinden Schönau bei Heidelberg, Großsachsen, Dilsberg, Elsenz, Rosenbergl, Neckarburken, Zuzenhausen, Büchenbronn und Schmieheim.

Karlsruhe, 14. November 1894.

